

Feststellungsvermerk

zum
Jahresabschluss
und
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019
des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Eigenbetrieb der Stadt
Hecklingen

Gemäß § 138 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA, oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen.

Das RPA bediente sich hierzu, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.

Der Auftrag an die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig wurde durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises am **25. Februar 2022** erteilt. Er umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2019**, des Lageberichts und der Buchführung gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltete der Prüfungsauftrag entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig wurden auf den **15.05.2023** datiert.

Die Verzögerung der Prüfung resultiert aus der verspäteten Vorlage des Jahresabschlusses 2018 durch den Eigenbetrieb. Erst nach der Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2018 am 10.11.2022 war die Prüfung des Jahresabschluss 2019 möglich.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der **WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig**, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 15.05.2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragten WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019) des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass **sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt, als Maßstab diente der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019.**

Der Eigenbetrieb ist seiner Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für die Wirtschaftsjahre 2018 bis 2021 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA und § 19 Abs. 2 EigBG LSA nicht fristgerecht nachgekommen.

In Auswertung der Aussagen im Prüfbericht wurde festgestellt, dass auch im Wirtschaftsjahr 2019 noch kein Risikofrüherkennungssystem in dokumentarischer Form vorhanden war. Der Stadtbetrieb hat lediglich Risiken identifiziert und diese dokumentiert. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Vermietung auf Grund mangelnder Nachfrage ein verlustbringendes Geschäft darstellt. Der Leerstand ist vom Unternehmen nur schwer zu beeinflussen, da die ungünstige Vermietungssituation überwiegend auf strukturelle Ursachen zurückzuführen ist.

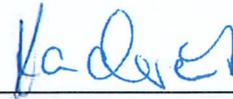
Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zur Entwicklung des Leerstandes der Wohnungen und der Entwicklung der Forderungen sowie zu periodenfremden Erträgen und Aufwendungen vorgenommen. Im Ergebnis wurde ein Prüfvermerk erarbeitet.

Bernburg (Saale), 05.06.2023



Krummhaar
Fachdienstleiterin

Salzlandkreis
Der Landrat
04 FD Rechnungsprüfungsamt
und Revision



Kadereit
Prüferin